



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 24. November 1977 Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
1.11. 77	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in der Zivilverteidigung (Dienstlaufbahnordnung — ZV).....	365
3.11. 77	Verordnung über die Anwendung des Arbeitsgesetzbuches in Handwerks- und Gewerbebetrieben und Einrichtungen	370
25.10. 77	Anordnung über die Beurlaubung von Patienten aus stationärer Betreuung.....	371
	Berichtigung	371

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über den Dienst in der Zivilverteidigung
(Dienstlaufbahnordnung — ZV)**

vom 1. November 1977

Zur Regelung des Dienstverhältnisses in der Zivilverteidigung wird auf Grund des § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I Nr. 18 S. 175; Ber. Nr. 19 S. 180) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242), des § 6 des Zivilverteidigungsgesetzes vom 16. September 1970 (GBl. I Nr. 20 S. 289), des §34 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) und der Ziff. 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBl. I Nr. 57 S. 555) angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungen des Dienstes in der Zivilverteidigung

(1) Der Dienst in der Zivilverteidigung wird entsprechend § 25 des Wehrpflichtgesetzes als Ersatz für den aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst anerkannt (Wehrersatzdienst).

(2) Der Dienst in der Zivilverteidigung wird vom Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften oder sonstige Bestimmungen geregelt.

(3) Für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die den Dienst in der Zivilverteidigung gemäß Abs. 1 leisten (im folgenden Angehörige der Zivilverteidigung genannt), finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung

Der Dienst in der Zivilverteidigung beginnt mit dem Termin, der im Befehl über den Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung oder im Einberufungsbefehl festgesetzt ist.

§ 3

Verteidigung

Die Angehörigen der Zivilverteidigung leisten den Dienst-eid (Anlage).

§ 4

**Pflichten und Rechte
der Angehörigen der Zivilverteidigung**

(1) Die Angehörigen der Zivilverteidigung besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten erfolgt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung und der ständigen Gewährleistung einer hohen Einsatzbereitschaft. Die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten der Angehörigen der Zivilverteidigung werden in Rechtsvorschriften und Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung über den Dienst in der Zivilverteidigung geregelt.